

# **Beitragsordnung des Fördervereins „Herz für die Römer-Thermen e.V.“**

## **§ 1 Grundsatz**

Grundlage für die Regelungen in der Beitragsordnung ist § 3 der Satzung.

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie tritt nach Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft und kann nur von der Mitgliederversammlung geändert werden.

## **§ 2 Geltungsbereich und Dauer**

- (1) Die Beitragsordnung gilt für alle natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts des Fördervereins „Herz für die Römer-Thermen e.V.“.
- (2) Die Beitragsordnung regelt die Höhe, die Fälligkeit und die Zahlungsweise der Mitgliedsbeiträge. Spenden und andere Zuwendungen an den Verein sind nicht Gegenstand dieser Beitragsordnung.
- (3) Die Beitragsordnung hat Gültigkeit, bis sie durch die Mitgliederversammlung geändert oder aufgehoben wird.

## **§ 3 Beitragshöhe**

- (1) Der Beitrag für die Einzelmitgliedschaft wird auf 36,00 Euro im Jahr festgelegt.
- (2) Der Beitrag für juristische Personen wird auf mindestens 100,00 Euro im Jahr festgelegt.
- (3) Zahlen Mitglieder einmalig oder dauerhaft einen höheren als den festgelegten Jahresbeitrag, so wird der Differenzbetrag als allgemeine Spende behandelt.

## **§ 4 Zahlungsweise und Fälligkeit der Beiträge**

- (1) Der Vereinsbeitrag ist zum 31.03. des Jahres fällig. Er kann als Jahresbeitrag einmal per Lastschriftinzug erhoben. Die Ermächtigung hierzu erteilt das Vereinsmitglied.
- (2) Das Mitglied trägt dafür Sorge, dass der Lastschriftinzug bei Fälligkeit des Beitrags ordnungsgemäß erfolgen kann. Eine Änderung der Bankverbindung ist dem Verein rechtzeitig bekannt zu geben.
- (3) Wird eine berechtigt eingereichte Lastschrift nicht eingelöst oder wegen Widerspruch zurückbelastet, so trägt das Mitglied die dem Verein ggf. entstehenden Kosten.
- (4) Mitglieder, die nicht am Lastschriftinzugverfahren teilnehmen, haben die Mitgliedsbeiträge zum Fälligkeitszeitpunkt auf das Vereinskonto zu überweisen.
- (5) Neumitgliedern, die am Lastschriftinzugverfahren teilnehmen, wird der anteilige Jahresbeitrag 4 Wochen nach Vereinsbeitritt eingezogen.
- (6) Neumitgliedern, die nicht am Lastschriftinzugverfahren teilnehmen, haben den anteiligen Jahresbeitrag 4 Wochen nach Vereinsbeitritt zu zahlen.
- (7) Bei Eintritt in den Verein während des Jahres ist der anteilige Beitrag zu zahlen. Bei Austritt im laufenden Jahr besteht kein Anspruch auf Erstattung von Beiträgen.

## **§ 5 Ausnahmen**

In Härtefällen kann der Vorstand den Beitrag mindern oder gänzlich erlassen.

## **§ 6 Änderung der Beitragsordnung**

- (1) Diese Beitragsordnung kann durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit geändert oder aufgehoben werden.
- (2) Eine Änderung oder Aufhebung der Beitragsordnung wird mit Beginn des folgenden Kalenderjahres wirksam.

Bad Breisig, 21.09.2021